

Ausschuss-Bericht

über den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten

Gstten, Hirschbühl und Heszler,

wegen Beschränkung der diesjährigen Waffenübung der Landesschützen auf die Dauer von drei Wochen.

Bei dem vortragenden Antheile, den die Träger der jetzigen verantwortlichen Regierung an dem Zustandekommen der Verfassung haben, und bei dem fortgesetzten Streben, welches sie für die gewissenhafte Durchführung derselben bethätigen, hat der Petitionsausschuß schon zum Vorhinein angenommen, daß kein willkürliches Vorgehen und keine Ueberschreitung eines verfassungsmäßigen Gesetzes der diesjährigen Einberufung zu vierwöchentlicher Waffenübung zu Grunde liegen dürfte.

Bei der ersten Prüfung des Antrages ist der Ausschuß auch sofort zur Ueberzeugung gekommen, daß in der vierwöchentlichen Waffenübung nicht bloß die dreiwöchentliche Hauptübung sondern auch die Compagnieübung mitbegriffen sei und daß Zweckmäßigkeitsgründe dazu die Veranlassung geboten haben.

Die hierauf eingeholten Aufklärungen der hohen Regierung haben denn auch diese Annahme des Ausschusses vollständig bestätigt, und derselbe findet deshalb einhellig den Antrag zu stellen.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

in Erwägung, daß zwar der nicht ganz correcte Ausdruck des Einberufungsschreibens: „zur vierwöchentlichen Hauptwaffenübung“ den Antragstellern formellen Anhalt zur Erhebung des Dringlichkeitsantrages geboten hat;

in Erwägung aber, daß in der Sache selbst, bei dem Umstande, als für das laufende Jahr bisher die Compagnie-Übungen nicht stattgefunden haben, die vierwöchentliche Waffenübung die gesetzliche Dauer der im §. 29 der L.-B.-D. angeordneten Vor- und Hauptwaffenübungen nicht überschreitet;

in fernerer Erwägung, daß die zweimalige Einberufung zu den verschiedenen Waffenübungen für die Landesschützenmannschaft im Allgemeinen und insbesondere für jene Landesschützen, welche zur Sommerzeit Verdienst im Auslande suchen, mit größerer Belästigung und Nachtheilen verbunden wäre,

Erschwerung der Einquartierungslast für die Bevölkerung nach sich zöge und auch größere Kosten verursachen würde und

in Erwägung endlich, daß der h. Landtag selbst im Jahre 1866 einen Gesetzes-Antrag auf Formirung eines Vorarlberger-Landeschützen-Bataillons in Vorlage brachte und jenem Antrage die allerhöchste Sanction bloß aus Rücksicht der zur Verhandlung gelangenden neuen Landesvertheidigungs-Ordnung verweigert wurde, inzwischen aber bereits die bataillonsweisen Waffenübungen durchgeführt worden sind, werde über den Antrag der Abgeordneten Jos. Ant. Steu, Steffan Hirschbühl und Josef Fehler wegen Beschränkung der diesjährigen Waffenübung der Landeschützen auf drei Wochen zur Tagesordnung übergegangen.

Bregenz, 4. Oktober 1869.

G. Hammerle, Obmann.

Dr. A. Juffel, Berichterstatter.